

Vereinbarung

zwischen

**Stadt Bremerhaven,
vertreten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven,
Grashofstraße 6
27570 Bremerhaven**

(nachfolgend: Stadt)

und

**1. Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven
(nachfolgend: BEG)**

**2. BEG logistics GmbH, ebenda
(nachfolgend: BELG)**

Die Parteien haben am 21. Dezember 2001 unter Ziffer II der Urkunde UR Nr. 958/2001 des Notars Dr. Hennig Hübner in Bremerhaven den Leistungsvertrag Abfall abgeschlossen. Gemäß § 16 Abs. 2 dieses Leistungsvertrags Abfall beträgt dessen Laufzeit 20 Jahre, beginnend ab dem 1. Januar 2002, und verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht der Verlängerung mit einer Frist von zwei Jahren widersprochen wird.

Bei der BEG steht derzeit die Entscheidung über ein Investitionsprogramm für [REDACTED] [REDACTED] in einer Größenordnung von [REDACTED] [REDACTED] EUR an. Die in diesem Zusammenhang zu tätigen Investitionen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Anlagenbetrieb [REDACTED] [REDACTED] hinaus zu sichern, und sie betreffen Teile des Anlagevermögens, z. B. im [REDACTED] [REDACTED] deren Nutzungsdauer auf Basis der offiziellen Abschreibungstabelle des Bundesministerium der Finanzen für den Wirtschaftszweig "Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft" [REDACTED] Jahre beträgt.

Gemäß [REDACTED] Gesellschaftsvertrages der BEG hat die Geschäftsführung der BEG u.a. die Verpflichtung, dass bis zum [REDACTED] keine Stilllegung oder Auslagerung des Betriebs des Müllheizkraftwerkes oder von Teilen dieses Betriebes erfolgt.

Dies voraus geschickt, wird das Folgende vereinbart:

1. Die BEG verpflichtet sich gegenüber der Stadt Bremerhaven, bis zum [REDACTED] die notwendigen Investitionen in Höhe von [REDACTED] Euro in die [REDACTED] vorzunehmen, um die technischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Weiterbetrieb [REDACTED] über den [REDACTED] zu schaffen. BEG verpflichtet sich insoweit, mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Umsetzung zu beginnen und gegenüber der Stadt Bremerhaven bis zum [REDACTED] die Durchführung solcher Investitionen in Höhe von [REDACTED] und bis zum [REDACTED] die Gesamtinvestition in Höhe von mindestens [REDACTED] nachzuweisen. [REDACTED]
[REDACTED]
2. Die BEG erkennt die Verpflichtung gemäß [REDACTED], dass eine Stilllegung oder Auslagerung des Betriebs des Müllheizkraftwerkes oder von Teilen dieses Betriebes bis zum [REDACTED] nicht erfolgt, auch über diesem Zeitpunkt hinaus bis zum [REDACTED] als verbindlich an.
3. Vor dem Hintergrund dieser Verpflichtungen verzichten BEG und BELG einerseits sowie die Stadt Bremerhaven andererseits wechselseitig darauf, von dem Recht gemäß § 16 Abs. 2 des Leistungsvertrags Abfall, einer Verlängerung des Vertrages zu widersprechen, für die möglichen Beendigungstermine 1. Januar 2022 und 1. Januar 2027 Gebrauch zu machen; BEG, BELG und die Stadt Bremerhaven nehmen die Verzichte der jeweils anderen Parteien an. Das Widerspruchsrecht für spätere Beendigungstermine wie auch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Bremerhaven, den [REDACTED]



Entsorgungs-
Betriebe
Bremerhaven

Grashoffstraße 6
Postfach 10 04 64
27504 Bremerhaven



Stadt Bremerhaven

Vertreten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH



BEG logistics GmbH

